

Preisblatt der Stadtwerke Feuchtwangen
zur Ersatzversorgung von
Nicht-Haushaltskunden mit Gas
(gültig von 01.01.2022 bis 31.08.2022)



Preise für die Lieferung von Erdgas an Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

* Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Erstversorgung tritt nur in Kraft, wenn kein laufender Vertrag mit einem Gaslieferanten besteht.

| Preise für die Ersatzversorgung mit Gas von Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung | | |
|--|-------|------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 18,20 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 250,00 Euro/Jahr |

| Preise für die Ersatzversorgung mit Gas von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung | | |
|--|-------|--------------------|
| Energiepreis ct/kWh | netto | 18,20 Cent/kWh |
| Grundpreis €/Jahr | netto | 1.500,00 Euro/Jahr |

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise für die reine Energielieferung.

Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe, die SLP- bzw. RLM-Bilanzierungsumlage sowie die Erdgassteuer und die Kosten aus einem nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen (BEHG) in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Die Gaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.